

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER BEWÄHRUNGSHELFERINNEN
UND BEWÄHRUNGSHELFER
Der Sprecherrat

LAG Schl.-Holst., Boninstraße 23, 24114 Kiel

An den
Sozialausschuss des Landtags
Schleswig-Holstein

Marietta Stenken
-Landessprecherin-
Boninstraße 23
24114 Kiel

marietta.stenken@bwh-lg-ki.landsh.de

☎ 0431-604-1293

Fax: 0431-604-1420

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3539

Montag, 20. Januar 2020

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG)
Drucksache 19/1757**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ADB e.V. und die LAG Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten Maßregelvollzugsgesetz.

Wir begrüßen die Überarbeitung und Neuregelung des Bereiches „Maßregelvollzug“, da sie den gesetzlichen Veränderungen und dem Novellierungsbedarf insgesamt Rechnung trägt.

Die Regelungen im Einzelnen erscheinen uns im Grundsatz als richtig und notwendig, so dass wir uns bei einer näheren Betrachtung im Folgenden auf die Paragraphen konzentrieren, die die Bewährungshilfe betreffen.

Für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Alltag nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug ist eine frühe und enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen/Institutionen erforderlich, zum einen, um den untergebrachten Menschen so gut wie möglich durch individuelle Nachsorgemaßnahmen in die Lage zu versetzen, künftig möglichst selbständig und eigenverantwortlich ein regelkonformes Leben zu führen. Zum anderen müssen bei Entlassenen aus dem Maßregelvollzug im Rahmen der Führungsaufsicht ggf. auch Maßnahmen der Kontrolle und Aufsicht initiiert und überprüft werden, um die Gefahr neuer Straftaten zu vermeiden. Dies ist u.a. Aufgabe der Gerichte, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe.

Die in § 2 (5) festgeschriebene intensive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Protagonisten ist insoweit zu begrüßen.

Die Regelungen des § 26 werden hier kritisch gesehen. Grundsätzlich kann es zwar sinnvoll sein, mit Zustimmung der betroffenen Person eine Auszahlung von Überbrückungsgeld an Dritte vorzunehmen. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass eine Geldverwaltung von der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein grundsätzlich aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, da ungeklärte banktechnische und haftungsrechtliche Fragen dem entgegenstehen. Zudem verfügen nicht alle Bewährungshilfedienststellen über Dienstkonten, welche für eine Verwahrung erforderlich wären.

Die Verwahrung von Geldern könnte unter bestimmten Voraussetzung im Einzelfall erfolgen, vorher wäre aber in jedem Fall eine individuelle Abstimmung zwischen den zuständigen Mitarbeiter*innen des Maßregelvollzugs und der Bewährungshilfe erforderlich. Die Verwahrung wäre nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person möglich und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder zurückgenommen werden.

In § 39 wird der Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Maßregelvollzug, Gericht, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe geregelt. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen.

In Schleswig-Holstein können wir darauf verweisen, dass in der Praxis bereits seit 2018 an einen Kooperationserlass zwischen Maßregelvollzug, Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle gearbeitet wird, um einen reibungslosen Übergang vom Maßregelvollzug in die weitere Betreuung durch die Bewährungshilfe zu gewährleisten. Es sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Vertreter der Führungsaufsicht sowie Bewährungshelfer*innen aus allen Landgerichtsbezirken beteiligt.

Für den Sprecherrat der LAG S.-H

Marietta Stenken